

SATZUNG

des

Landesverbandes landwirtschaftlicher Wildtierproduzenten Oberösterreichs und Salzburgs

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Landesverband landwirtschaftlicher Wildtierproduzenten Oberösterreichs und Salzburgs“. Er hat seinen Sitz in Linz, Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und erstreckt sich über das Gebiet des Landes Oberösterreich und des Landes Salzburg. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

§ 2

Zweck

Der Verband ist ein ausschließlich gemeinnütziger Verein. Sein Zweck ist die Förderung der landwirtschaftlichen Wildtierproduktion.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen folgende Mittel:

1. Identitätssicherung der männlichen und weiblichen Nachzucht in einer vom Verband zu bestimmenden Art.
2. Die Förderung des Zuchttierabsatzes.
3. Mithilfe bei der Beschaffung von guten Vatertieren.
4. Mithilfe bei der Vorbeuge und bei der Bekämpfung tierzuchthemmender Krankheiten und Seuchen.
5. Führung von Verhandlungen mit Ämtern und Körperschaften sowie mit Absatz- und Verarbeitungseinrichtungen. Organisatorische Hilfeleistung beim Absatz erzeugter Produkte.
6. Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, der Aufzucht, der Fütterung, der Haltung und Pflege der Tiere.

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des Verbandszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht:

1. durch einmalige Beitrittsgebühr
2. durch jährliche Mitgliedsbeiträge
3. durch Tiervermittlungsgebühren
4. durch freiwillige Spenden und Beihilfen

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können alle im Bereich des Landes Oberösterreich und des Landes Salzburg wohnhaften landwirtschaftliche Wildtierproduzenten werden. Ehrenmitglieder können um die Förderung der Zucht besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

§ 5

Bildung und Erneuerung des Verbandes

Vor der Konstituierung erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei den Proponenten. Nach der Konstituierung erfolgt der Beitritt der ordentlichen Mitglieder aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verband. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Austritt und Ausschluss aus dem Verband

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod, bei Körperschaften durch Auflösung,
2. durch Austritt, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft weggefallen sind,
3. durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen (vereinschädigend) erfolgen kann und durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen wird.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Verbandsvermögen. Sie sind hingegen zur Leistung des Beitrages oder der noch aushaftenden Schulden an den Verband für das Jahr, in das der Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällt sowie der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Förderung und Unterstützung durch den Verband und können sich seiner Einrichtungen bedienen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzungen des Verbandes sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
2. Die von den Organen festgesetzten Beiträge zu zahlen.
3. Die Vorschriften über die Zuchtbuchführung ordnungsgemäß zu erfüllen und soweit vorgeschrieben, sich an den Leistungsprüfungen zu beteiligen.

4. Dem Verbands die zur Durchführung seines Zweckes benötigten Auskünfte zu erteilen.
5. Die Veräußerung von Zuchttieren nach den Bestimmungen des Verbandes vorzunehmen.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Der Obmann, im Verhinderungsfalle der Obmann-Stellvertreter
2. Der Geschäftsführer
3. Der Vorstand
4. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Obmann

Der Obmann und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und können von dieser vorzeitig abberufen werden. Obmann und Obmannstellvertreter müssen ordentliche Mitglieder sein. Zu ihrer Wahl ist die Zustimmung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich erforderlich.

Der Obmann vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Obmannes gehören insbesondere:

1. Die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
2. Die Bildung eventueller Arbeitsausschüsse.
3. Die verantwortliche Zeichnung des Jahresabschlusses. Rechtsgültige Ausfertigungen oder Bekanntmachungen sind vom Obmann oder Obmannstellvertreter und dem Geschäftsführer zu zeichnen. Weniger wichtige Geschäftsstücke zeichnet der Geschäftsführer allein.

§ 10

Der Geschäftsführer

Zum Geschäftsführer des Verbandes soll ein Beamter oder Angestellter der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bestellt werden. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers durch den Vorstand bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landwirt-

schaftskammer für Oberösterreich. Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der Geschäfte insbesondere:

1. Die Rechnungs- und Kassenführung
2. Die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
3. Die Zuchtleitung und Durchführung züchterischer Maßnahmen
4. Die Überwachung des Vollzugs beschlossener Maßnahmen
5. Die Aufklärungstätigkeit in Belangen der landwirtschaftlichen Wildtierproduktion.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann und dem Obmannstellvertreter, dem Geschäftsführer und einer Anzahl von weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand ist nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr durch den Obmann einzuberufen. Seine Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Obmann und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und zwar insbesondere über:

- a) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- b) Aufstellung des Voranschlages
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Entscheidung in Personalfragen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, im Falle seiner Verhinderung die des vorsitzführenden Obmannstellvertreters.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes landwirtschaftlicher Wildtierproduzenten Oberösterreichs wird jährlich abgehalten. Sie wird vom Obmann, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage der Mitgliederversammlung soll eine Frist von 10 Tagen liegen.

Ihr ist vorbehalten:

1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und sonstiger Verbandsfunktionäre.

2. Die Änderung der Satzung. Solche Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Auflösung des Verbandes. Im Falle der Auflösung fällt ein etwa bleibender Liquidationsüberschuss an die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich mit der Auflage, ihn für Zwecke der landwirtschaftlichen Wildtierproduktion im Lande Oberösterreich zu verwenden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Auflösungsbeschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Obmann sowie dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
6. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn wenigsten ein Zehntel der Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt. Der Verbandsobmann ist in diesem Fall verpflichtet die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen.
7. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 13

Entschädigung

Der Obmann, die Obmannstellvertreter, die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse mit Ausnahme des Geschäftsführers üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung des ihnen entstandenen Aufwandes.

§ 14

Schiedsgericht

Bei allen entstehenden Streitigkeiten unter den Mitgliedern sind diese verpflichtet, unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht anzurufen. Jede der streitenden Parteien entsendet in dieses Schiedsgericht ein Mitglied, ebenso der Verbandsausschuss, während die OÖ. Landwirtschaftskammer ein viertes Mitglied ernennt, dass gleichzeitig den Vorsitz führt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Eine weitere Berufung ist nicht möglich.

§ 15

Aufsicht der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich

Der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich steht das Recht zu, die Tätigkeit des Verbandes dahingehend zu überwachen, dass diese mit den Aufgaben der Landwirtschaftskammer in Einklang stehen. Zu diesem Zwecke kann sie dem Verbands verbindliche Weisungen hinsichtlich der züchterischen und verwaltungsmäßigen Führung des Verbandes erteilen. Sie ist weiterhin berechtigt, jederzeit in alle Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen, sowie von seinen Organen Auskünfte über alle Verbandsangelegenheiten

zu verlangen; ebenso ist sie berechtigt, die finanzielle Gebarung des Verbandes durch ihre Revisionsorgane überprüfen zu lassen. Zu den Vorstandssitzungen und Mitgliedsversammlungen ist die OÖ. Landwirtschaftskammer rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Ihr steht auch das Recht zu, die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie auch die Einberufung von Mitgliedsversammlungen zu verlangen.

§16

Rechnungsprüfer:

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, jederzeit in alle Kassabücher und Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu berichten.

Stand 27.03.2018